

## Anlage

zum Anschreiben vom 17.06.2024,

Antragsteller: Lausitzer Energie Bergbau AG; An der Heide 1, 03130 Spremberg

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Forstamt Spree-Neiße  
vom 08.Juli 2024

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Haidemühl, Flur 7, Flurstücke 2/2, 30, 506, 507, 508, 509, 31/2, 193, 41/4, 41/6, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 40, 41/1, 41/4, 41/5, 42, 162, 163, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178/1, 178/2, 178/3, 179/1, 495, Flur 9, Flurstücke 33, 34, 35, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 57, 59, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 76, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 100, 101, 102, 103, 104, 118 die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 8,9408 ha (Aufstellung Sonderbetriebsplan – Beräumung Glaswerk Haide-mühl).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Rodungen von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart **5 ha bis weniger als 10 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17.06.2024, Az.:080-3-FoA-09-7001/129+1#101198/2024 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Fläche wird zukünftig, teilweise außerplanmäßig vom Braunkohlentagebau in Anspruch genommen. Es wird ein Sonderbetriebsplan erstellt, der Rahmenbetriebsplan wird vom LBGR angepasst. Die Bestockung, die sich in diesem Areal etabliert hat, ist größtenteils aus Sukzession hervorgegangen. Unter den umzuwandelnden Waldflächen befinden sich in weiten Teilen Industrieabfälle, hauptsächlich aus der

industriellen Glasproduktion, bis in Tiefen von fünf Metern. Diese Abfälle werden fachgerecht entsorgt und der konterminierte Waldboden wird beseitigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035601/37134 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Spree-Neiße, August-Bebel-Straße 27, 03185 Peitz eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung